RheinlandPfalz
FORSTAMT

Forstamt Rennerod | Postfach 100763 | 67407 Neustadt

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg

Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt
Kirburger Straße 4
56470 Bad Marienberg

Postanschrift:
Forstamt Rennerod
Postfach 100763
67407 Neustadt

Paket- & Besuchsadresse:
FORSTAMT Rennerod
Hauptstraße 21
56477 Rennerod
Telefon +49 2664 9975-0
Telefax +49 2664 9975-29
forstamt.rennerod@wald-rlp.de
https://www.wald.rlp.de/forstamt-rennerod

03.12.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
513-0003#2025/0001-1410 Bitte immer angeben!	31.10.2025	Stefanie Zöller Stefanie.zoeller@wald-rlp.de	+49 2664 9975-12 +49 2664 9975-29

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neudarstellung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg betreffen unsere forstfachlichen Belange in folgenden Punkten:

Ortsgemeinde Bad Marienberg

Änderungspunkt 1-1-8

Auf dieser Änderungsfläche grenzt zwar Wald im Süden mit geringem Abstand an die Fläche an. Jedoch trennt die Straße den Wald von dem geplanten Gewerbegebiet, sodass derzeit schon eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht notwendig ist. Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht an der Straße halten wir einen Sicherheitsabstand von einer Baumfallgrenze für nicht notwendig. Daher bestehen forstfachliche keine Bedenken gegen die geplante Neuausweisung des Gewerbegebietes.

Änderungspunkt 1-3-8

Diese Änderungsfläche grenzt zwar unmittelbar im Norden an Wald an. Jedoch war dem Bebauungsplan „vor dem kleinen roten Berg“ zu entnehmen, dass es sich um geplante Ausgleichsflächen handelt, welche keine Verkehrssicherungspflicht der angrenzenden Waldfläche bedürfen. Aufgrund der aufgeführten Begründung bestehen forstfachliche keine Bedenken gegen die geplante Änderungspunkte. Leider wurden wir bei dem Bebauungsplanverfahren „vor dem kleinen roten Berg“ nicht beteiligt, ich bitte in Zukunft um noch intensivere Beteiligung des Forstamtes.

Änderungspunkt 1-4-8

Auf dieser Änderungsfläche ist die Anpassung einer bestehenden Sonderbaufläche an die vorhandene Nutzung geplant. Für die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Nachbarfläche ist eine Stellungnahme des Forstamtes Rennerod vom 14.05.2009 vorhanden, in dieser wurde auf den zu geringen Sicherheitsabstand zwischen den geplanten Wohnmobilstellplätzen und den angrenzenden Wald und der damit verbundenen Verkehrssicherungsproblematik hingewiesen. Weitere Unterlagen aus der Vergangenheit, auch bezüglich der in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes thematisierten Fläche (Langenbach bei Bad Marienberg, Flur 22, Flurstück 33/22), liegen mir leider nicht vor. Es ist zu prüfen, ob diese Fläche rechtlich fehlerhaft entstanden ist oder ob dazu bereits konkrete öffentlich-rechtliche Planungsunterlagen vorliegen. Die Verkehrssicherungsproblematik und der zu geringe Sicherheitsabstand zum angrenzenden Wald besteht auch für die hier thematisierte Fläche, daher ist es notwendig, dass die angrenzenden Waldflächen regelmäßig von einem FFL-Baumgutachter auf ihre Verkehrssicherheit hin überprüft werden.

Änderungspunkt 1-5-8

Auf dieser Fläche ist eine Namensänderung von „Hotel- und Beherbergungsbetriebe“ in „Klinik-, Hotel- und Beherbergungsbetriebe“ vorgesehen. Zwar grenzt Wald unmittelbar an die Fläche an, die Namensänderung sorgt jedoch nicht für eine höher Verkehrssicherungsproblematik, als sie jetzt schon vorhanden ist.

Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen

Änderungspunkt 4-2-8

Die geplante Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie erfordert nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG eine Genehmigung zur Rodung und Änderung der Bodennutzungsart und wird mit der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung im gleichen Naturraum oder der Zahlung einer Walderhaltungsabgabe bei nachweislich fehlenden Ersatzaufforstungsflächen verbunden werden. Die Änderung der Bodennutzungsart, sowie die damit verbundenen Maßnahmen werden üblicherweise in einem Planfeststellungsverfahren im Rahmen des BImSchG-Verfahrens abgehandelt.

Änderungspunkt 4-3-8

Diese Änderungsfläche wird in einem Bebauungsplan thematisiert, der dem Forstamt Rennerod noch nicht vorliegt. Nach telefonischer Rückfrage bei Herrn Mohr von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, handelt es sich bei den „Maßnahmenflächen“ um Ausgleichsflächen. Sofern es sich um die besagten Ausgleichsflächen handelt, besteht auch hier keine erhöhte / besondere Verkehrssicherungspflicht für angrenzende Waldflächen. Sollte jedoch eine Bebauung geplant sein, muss weiter geprüft werden, welche Maßnahmen für die Verkehrssicherheit erforderlich sind. Sobald der dazugehörige Bebauungsplan dem Forstamt Rennerod vorliegt, kann eine schlussendliche Aussage zu weiteren forstfachlichen Belangen getroffen werden. Derzeit sieht es so aus, dass keine forstfachlichen Bedenken gegen die geplanten „Maßnahmenflächen“ bestehen.

Ortsgemeinde Großseifen

Änderungspunkt 5-1-8

Auf dieser Änderungsfläche grenzt Wald unmittelbar im Süden an die geplante Photovoltaikanlage an. Aufgrund des zu geringen Sicherheitsabstandes von weit weniger als einer Baumfallgrenze zwischen beplanter Fläche und dem angrenzenden Wald, halten wir eine Haftungsverzichtserklärung zwischen Waldbesitzer und

Betreiber der Photovoltaikanlage für zwingend erforderlich. Eine Baumkürzung des angrenzenden Baumbestandes, um den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage zu verringern, ist nicht zulässig. Sofern die von mir genannten Einwände berücksichtigt werden, bestehen seitens des Forstamtes keine forstfachlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg

Änderungspunkt 10-1-8

Auf dieser Fläche ist die Umwandlung von Sonderbaufläche in Wohnbaufläche geplant. Ich verweise hierbei auf meine Stellungnahme „Vorplanung Bebauungsplan für Wohnbebauung am Südlichen Rand der Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg“ vom 27. Juli 2023, die dort aufgeführten Aspekte haben auch Bestand für den vorliegenden Flächennutzungsplan.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Waldflächen direkt betroffen. Zum einen erfordert die geplante Nutzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG eine Genehmigung zur Rodung und Änderung der Bodennutzungsart und wird mit der Auflage von Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum verbunden werden. Da Baurecht keine Konzentrationswirkung auf des Waldrecht ausübt, muss vom Vorhabenträger ein separater Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart beim Forstamt Rennerod gestellt werden.

Des Weiteren halten wir einen Sicherheitsabstand von 40 Metern zu dem verbleibenden angrenzenden Waldbestand für zwingend erforderlich, da eine Wohnbebauung für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt ist. Sobald konkrete Baumaßnahmen angestrebt werden, sind diese mit einzukalkulieren und umzusetzen.

Änderungspunkt 10-2-8

Auf dieser Änderungsfläche ist die Umwandlung von Mischbaufläche in Wohnbaufläche geplant. Hierfür verweise ich auf unsere Stellungnahme „Bebauungsplan „Steimelsweg“ der Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg“ vom

25.01.2023. Der notwendige Waldabstand wurde in der Planung ausreichend berücksichtigt, somit bestehen keine Bedenken gegen die Umwandlung von Mischbaufläche in Wohnbaufläche.

Ortsgemeinde Nisterau

Änderungspunkt 14-1-8

Bei dieser Änderungsfläche ist die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche geplant. Hierfür verweise ich auf unsere Stellungnahme „Bebauungsplan „In der Dorfwiese" der Ortsgemeinde Nisterau" vom 14.06.2024.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Waldflächen im geringen Umfang betroffen. Dies erfordert nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG eine Genehmigung zur Rodung und Änderung der Bodennutzungsart und wird mit der Auflage von Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum verbunden werden. In der oben erwähnten Stellungnahme wurde bereits eine „positive" Umwandlungserklärung erteilt, diese gibt zwar dem Vorhabenträger Planungssicherheit, entbindet jedoch nicht von der Pflicht nochmals einen separaten Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart beim Forstamt Rennerod zu stellen.

Änderungspunkt 14-2-8

Auf dieser Fläche ist die Umwandlung von Mischbauflächen, Flächen für Gemeinbedarf und Grünflächen in Wohnbauflächen geplant. Angrenzend befindet sich Wald (Gemarkung Nisterau, Flur 1, Flurstück 159) im Sinne des Landeswaldgesetzes. Dieser gefährdet erheblich die Verkehrssicherheit der angrenzenden Wohnbebauung, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen ist die Entnahme der vorhanden Eschen zwingend notwendig. Zudem sollte bei dieser Waldfläche auf eine Entwicklung einer strauchartigen Vegetation hingewirkt werden, um dauerhaft die Verkehrssicherheit sicherzustellen. Ich bitte darum, uns bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Bitzchen" zu beteiligen.

Änderungspunkt 14-3-8

Auf dieser Fläche ist die Neuausweisung von Wohnbaufläche geplant. Südlich der Fläche befindet sich ein Waldbestand, der auf Grund der geplanten Nutzungsart eine erhebliche Gefährdung von Personen mit sich bringen könnte. Daher fordern wir einen Abstand zwischen geplanter Bebauung und vorhandenen Wald von mindestens 30 Metern. Dieser kann durch eine Waldrandgestaltung oder die Verschiebung der Baufenster vollzogen werden.

Ortsgemeinde Nistertal

Änderungspunkt 15-1-8

Auf dieser Fläche ist die Neuausweisung von gemischter Baufläche mit Grünfläche geplant. Hierfür verweise ich auf unsere Stellungnahme „9. Änderung des Bebauungsplanes „Nistertal West“ der Ortsgemeinde Nistertal“ vom 24.06.2021 und 10.08.2022. Die von mir in der ersten Stellungnahme vorgebrachten Belange wurden vollumfänglich, durch die Verschiebung der Baugrenze, berücksichtigt.

Ortsgemeinde Norken

Änderungspunkt 16-3-8

Auf dieser Änderungsfläche ist die Übernahme der Maßnahmenflächen zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren „Scheunengarten“ geplant. Hierfür verweise ich auf unsere Stellungnahme „Aufstellung des Bebauungsplanes „Scheunengarten“ der, Ortsgemeinde Norken“ vom 13.09.2024.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Waldflächen betroffen. Dies erfordert nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG eine Genehmigung zur Rodung und Änderung der Bodennutzungsart und wird mit der Auflage von Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum verbunden werden. In der oben erwähnten Stellungnahme wurde bereits eine „positive“ Umwandlungserklärung erteilt, diese gibt zwar dem Vorhabenträger

Planungssicherheit, entbindet jedoch nicht von der Pflicht nochmals einen separaten Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart beim Forstamt Rennerod zu stellen.

Ortsgemeinde Unnau

Änderungspunkt 18-1-8

Auf dieser Fläche ist die Umwandlung von Gemeinbedarf in Wohnbaufläche und Grünfläche geplant. Durch den zu geringen Sicherheitsabstand zwischen geplanter Wohnbebauung und Wald, besteht eine erhebliche Gefährdung für Leib uns Leben. Daher ist grundsätzlich ein Abstand von 35 Metern zwischen Wald und Wohnbebauung einzuhalten. Dieser kann durch eine Waldrandgestaltung vollzogen werden. Für angrenzende Nicht-Wohnbebauung (z.B. Garage) ist eine Haftungsverzichtserklärung zwischen dem Waldbesitzer und dem Bauherren abzuschließen. Hierfür verweise ich auf unsere Stellungnahme „Aufstellung des Bebauungsplanes „Schullandheim“ der Ortsgemeinde Unnau“ vom 18.06.2024 und 04.11.2024.

Änderungspunkt 18-2-8

Auf dieser Änderungsfläche ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geplant. Im Nordosten der Fläche grenzt Wald unmittelbar an die geplante Photovoltaikanlage an. Hierfür verweise ich auf unsere Stellungnahme „Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Unnau“ der Ortsgemeinde Unnau“ vom 29.10.2024. Aufgrund des zu geringen Sicherheitsabstandes von weit weniger als einer Baumlänge, halten wir eine Haftungsverzichtserklärung zwischen Waldbesitzer und Betreiber der Photovoltaikanlage für zwingend erforderlich. Eine Baumkürzung des angrenzenden Baumbestandes, um den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage zu verringern, ist nicht zulässig. Sofern die von mir genannten Einwände berücksichtigt werden, bestehen seitens des Forstamtes keine forstfachlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Folgende Änderungspunkte betreffen in der jetzigen Form keine forstfachlichen Belange:

ORTSGEMEINDE	ÄNDERUNGSPUNKTE
BAD MARIENBERG	1-2-8
FEHL-RITZHAUSEN	4-1-8
HARDT	7-1-8
HOF	8-1-8
KIRBURG	9-1-8
MÖRLEN	12-1-8
NEUNKHAUSEN	13-1-8 & 13-2-8
NISTERTAL	15-2-8 & 15-3-8
NORKEN	16-1-8 & 16-2-8
STOCKHAUSEN-ILLFURTH	17-1-8 & 17-2-8
UNNAU	18-3-8

Sollten sich noch weitere Änderungen ergeben so muss ggf. neu bewertet werden.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Zöller

(Försterin im Forstamtsmanagement)